



HVBG

HVBG-Info 16/1990 vom 12.07.1990, S. 1274 - 1279, DOK 312/017-LSG

**Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) des Tierhalters beim Festhalten einer Katze während der tierärztlichen Behandlung - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 28.03.1990 - L 3 U 104/89**

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) des Tierhalters beim Festhalten einer Katze während der tierärztlichen Behandlung;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom  
28.03.1990 - L 3 U 104/89 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 28.03.1990  
- L 3 U 104/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Der Tierhalter nimmt bei der Beruhigung und Betreuung des Tieres während der Untersuchung und Behandlung durch einen Tierarzt seine eigenen Aufgaben als Tierhalter wahr. Die Anwesenheit des Tierhalters während der tierärztlichen Behandlung macht ihn nicht zum "Praxisgehilfen" des Tierarztes. Der Tierhalter wird daher beim Festhalten seiner Katze, damit die Behandlung des Tieres für dieses problemloser und angstfreier vorgenommen werden kann, eigenwirtschaftlich tätig und steht daher nicht nach § 539 Abs. 2 RVO unter Versicherungsschutz.